

Bedingungen der Stadt Adelsheim zur Brennholzaufarbeitung

Stand 10.10.2019

1. Arbeitssicherheit, Unfallverhütung

Die Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten. Insbesondere ist bei der Arbeit mit der Motorsäge die persönliche Schutzausrüstung (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnitenschutzhose, Sicherheitsschuhe) zu tragen. Die Arbeit mit der Motorsäge ist nur in Begleitung einer zweiten Person zulässig.

Bei Fällarbeiten muss der Sicherheitsabstand von zwei Baumhöhen für an der Fällung nicht beteiligte Personen zwingend eingehalten werden.

Personen unter 18 Jahren ist die Arbeit mit der Motorsäge untersagt.

Wege, für die während der Aufarbeitung der Flächenlose eine Gefährdung besteht, sind mit rot-weißem Flatterband und soweit erforderlich mit Warnposten abzusperren, um Waldbesucher rechtzeitig zu warnen. Diese Absperrung ist täglich nach Beendigung der Arbeit wieder zu öffnen.

Es besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb.

Sägearbeiten dürfen nur von Motorsägeschein – Inhabern durchgeführt werden !!

2. Maschinen- und Geräteeinsatz

Für die Motorsäge darf nur biologisches Kettenöl (blauer Engel) verwendet werden.

Die Verwendung von Sonderkraftstoff ist vorgeschrieben.

Der Einsatz von Seilwinden oder anderer Beizugshilfen (Ketten) ist nur mit Zustimmung des Revierleiters erlaubt.

Schlepperfahrer müssen ein Öl - Bindefließ mitführen um ausgetretenes Hydrauliköl und Motoröl auffangen zu können.

Nach Verwendung muss dies sachgerecht entsorgt werden.

Ölunfälle müssen angezeigt werden.

Schlepper und Winden müssen TÜV geprüft sein – sonst besteht kein Versicherungsschutz durch die BG !!!

3. Fahren im Wald

Die Holzzuteilung berechtigt zum Befahren der zum Aufarbeitungsplatz führenden Waldwege mit Kraftfahrzeugen, befristet für die Zeit der Holzaufarbeitung.

Der Selbstwerber hat die Rechnung + Zusatzbestimmungen bzw. den Abgabeschein als Nachweis dieser Erlaubnis mitzuführen.

Das Fahren ist nur auf den Fahrwegen (max. 30 km/h), befestigten Maschinenwegen und Rückegassen gestattet.

Ein Befahren der Bestandesflächen ist nicht zulässig. Bei nasser Witterung muss auch das Befahren der Rückegassen unterbleiben.

4. Holzaufarbeitung

Wege, Gräben und Böschungen sind von Ästen und Reisig frei zu räumen !!

Bei stehenden Flächenlose dürfen nur die vom Revierleiter markierten Bäume gefällt werden.

Beschädigte Zukunftsbäume (mit Kreis od. blauen Punkten gekennzeichnet) werden mit einer Geldstrafe von 100.- € / Z- Baum geahndet – also vorsichtiges Arbeiten im stehenden Brennholz !!

5. Holzlagerung

Das Holz darf über den Aufarbeitungszeitpunkt hinaus im Wald mit Zustimmung des Revierleiters max. 2 Jahre gelagert werden. Um die Holzabfuhr und die Wegeunterhaltung nicht zu beeinträchtigen, ist ein Mindestabstand von 1 Meter gegenüber Wegen einzuhalten. Gräben sind freizuhalten.

Anstehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Zum Abdecken der Holzstöße dürfen nur Naturmaterialien (Bretter, Rinde) verwendet werden die Abdeckung mit Kunststofffolien, Blechen oder Eternitplatten ist untersagt.

6. Haftung

Für Schäden gegenüber Dritten haftet der Flächenloskäufer.

Für am Waldbestand oder am Waldboden verursachte Schäden durch den Selbstwerber behält sich der Waldeigentümer die Geltendmachung von Schadensersatzansprüche vor.

7. Verkaufsbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe aus dem Staatswald des Landes.

Die Weitergabe eines Flächenloses an Dritte bedarf der vorherigen Absprache mit dem Revierleiter.

Rechnungen sind fristgerecht zu bezahlen !!! Holz darf erst nach der Bezahlung aus dem Wald abgefahren werden !!

Diese Bestimmungen gelten ab der Zuteilung des Holzes bzw. sind Teil des Kaufvertrages (Rechnung), müssen somit zwingend eingehalten werden !!!

8. Zeichenerklärung für Flächenlose und Stehendes Holz :

>< = Rückegasse , Punkt u. Schrägstrich = Entnahme , Kreis u. X = Z-Baum, bzw. bleibt stehen !!!!

9. Aufarbeitungsende ist der 31. Mai. Danach entfällt der Anspruch auf das zuteilte Holz !!!

Zusatzinformation:

Holzlagepläne sind - bei Bedarf - auf der Stadtverwaltung bei Herrn Jochen Berger, Ortsverwaltung Sennfeld und Leibenstadt erhältlich.

Die Revierleitung : Ralph Melzer, KFA